

# RS UVS Niederösterreich 1996/05/20 Senat-GF-96-012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1996

## Rechtssatz

Hatte die für den Tatort zuständige Behörde das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29a VStG der Wohnsitzbehörde übertragen und hatte diese den Beschuldigten vernommen, dann darf die Strafsache nicht an die erstgenannte Behörde rückübertragen werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)